



**Antwort zur Anfrage Nr. 0977/2018 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Gonsenheim betreffend
Lärmschutzmauer an im nördlichen Teil der Weserstraße (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1) Welche sachlichen Gründe gab es die Lärmschutzmauer an den letzten vier Grundstücken der Weserstraße deutlich niedriger als bei den anderen mit einer Lärmschutzmauer versehenen Grundstücke zu gestalten?

Zu 1) Die Lärmschutzmauer ist Bestandteil des Bebauungsplanes "Umnutzung des Kasernengeländes zwischen Erzbergerstraße und Canisiusstraße (G 124)". Zur Ausgestaltung der Lärmschutzwand macht die Begründung zum Bebauungsplan folgende Ausführungen:

„Als aktive Schallschutzmaßnahme an der Lärmquelle selbst setzt der Bebauungsplan entlang der Westseite der Weserstraße, d.h., entlang der Grundstücksgrenzen der Anwesen Canisiusstraße 17 bis Am großen Sand 26 A die Errichtung einer Schallschutzwand fest. Damit geht der Bebauungsplan über die Anforderungen des Lärmgutachtens hinaus, das die Lärmschutzwand nicht für die Anwesen Am Großen Sand 22A, 24A und 26A aufführt. Aus städtebaulich / stadtgestalterischen Gründen soll die Wand bis zur Kreuzung(Trafostation) mit verringerter Höhe (2,0m) geführt werden, um im Kreuzungsbereich einen sinnvollen Abschluss zu finden. Auch erscheint die Durchführung der Maßnahmen gegenüber den Betroffenen sinnvoll. Da die vorhandenen Grundstücke alle von Westen, d.h., über die parallel verlaufende Straße "Am großen Sand" erschlossen werden, die Weserstraße in diesem Bereich also nicht der Erschließung von Grundstücken dient und die Gebäude darüber hinaus zur Weserstraße einen ausreichenden Abstand einnehmen, ist die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Westseite der Weserstraße auf öffentlichem Straßengelände hier technisch möglich und in der vorgesehenen Höhe von 3,0m bzw. 2,0m auch gestalterisch noch vertretbar.“

2) Sollte dies aufgrund von Lärmmessungen vor dem Bau des Franz-Stein-Heimes gemacht worden sein, ist daran gedacht der aktuellen Lärmsituation Rechnung zu tragen?

Zu 2) Die Ermittlung der Lärmeinwirkungen in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan basiert auf Berechnungen, die die Reflexionseinflüsse der geplanten Gebäude berücksichtigen, so auch die des Franz-Stein-Heimes, bereits beinhalten.

Mainz, 05.06.2018

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete